

1. Änderung des Bebauungsplanes

NR. 16 "GEWERBEGEBIET MÜHLENTEICH"

der ehemaligen Gemeinde Hollage

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst am 17.7.1989 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich", bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen und der Übersichtskarte, als Satzung beschlossen.

Wallenhorst, den 7.8.1989

  
(Bürgermeister)



  
(Gemeindedirektor)

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich" wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Flurstücke 24/2 und 68/3  
im Westen: durch die "Neulandstraße"  
im Süden: durch die "Hansastraße" und  
im Osten: durch die "Penter Straße".

Die Lage des Geltungsbereiches der 1. Änderung geht auch aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 hervor, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Umstellung

Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich" wird festgesetzt, daß die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763), geändert durch die Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I. S. 2.665), für das im Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich" festgesetzte Gewerbegebiet Gültigkeit hat.

§ 3

Ausschluß

In den Gewerbegebietsflächen sind Betriebe mit Verkauf an den Endverbraucher nicht zulässig.

Ausnahmen können hiervon gewährt werden, wenn die Größenordnung des Verkaufs, die Art der zu verkaufenden Waren, das Verhältnis des Umsatzes des Verkaufs an den Endverbraucher zum Gesamtumsatz, die Lage und Art des Betriebes, die Verkaufszeiten, die Art und Größe des Kundenaufkommens, eine wesentliche Beeinträchtigung der Versorgungsfunktion des Ortszentrums Wallenhorst und des Ortsteiles Hollage, eine Verschlechterung der Verkehrssituation nicht erwarten lassen und auch nicht zu befürchten ist, daß sich hieraus eine Erweiterung der Zahl und Größe der vorhandenen großflächigen Einzelhandelsbetriebe ergibt.

§ 4

Vergnügungsstätten

Vergnügungsstätten aller Art - insbesondere Spielhallen, Diskotheken, Nachtclubs - sind im Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich" nicht zulässig.

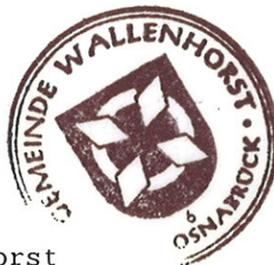
Textlicher Hinweis:

Die sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich" gelten weiterhin für den Geltungsbereich dieser 1. Änderung.

**V e r f a h r e n s v e r m e r k e**

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 20.12.1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.12.1988 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wallenhorst, den 7.8.1989



  
\_\_\_\_\_  
(Gemeindedirektor)

bearbeitet: Gemeinde Wallenhorst  
- Bauamt -

Wallenhorst, den 7.8.1989



  
\_\_\_\_\_  
(Bauamtsleiter)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 14.3.1989 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.3.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 6.4.1989 bis 8.5.1989 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wallenhorst, den 7.8.1989



(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.7.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 7.8.1989



(Gemeindedirektor)

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Erteilung von Auflagen/Maßnahmen~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den **22. SEP. 1989**

Landkreis Osnabrück  
Der Oberkreisdirektor



(Gemeindedirektor)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am **31.10.89** im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am **31.10.89** rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 04.12.1989



(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich" ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den 12. 11. 1990

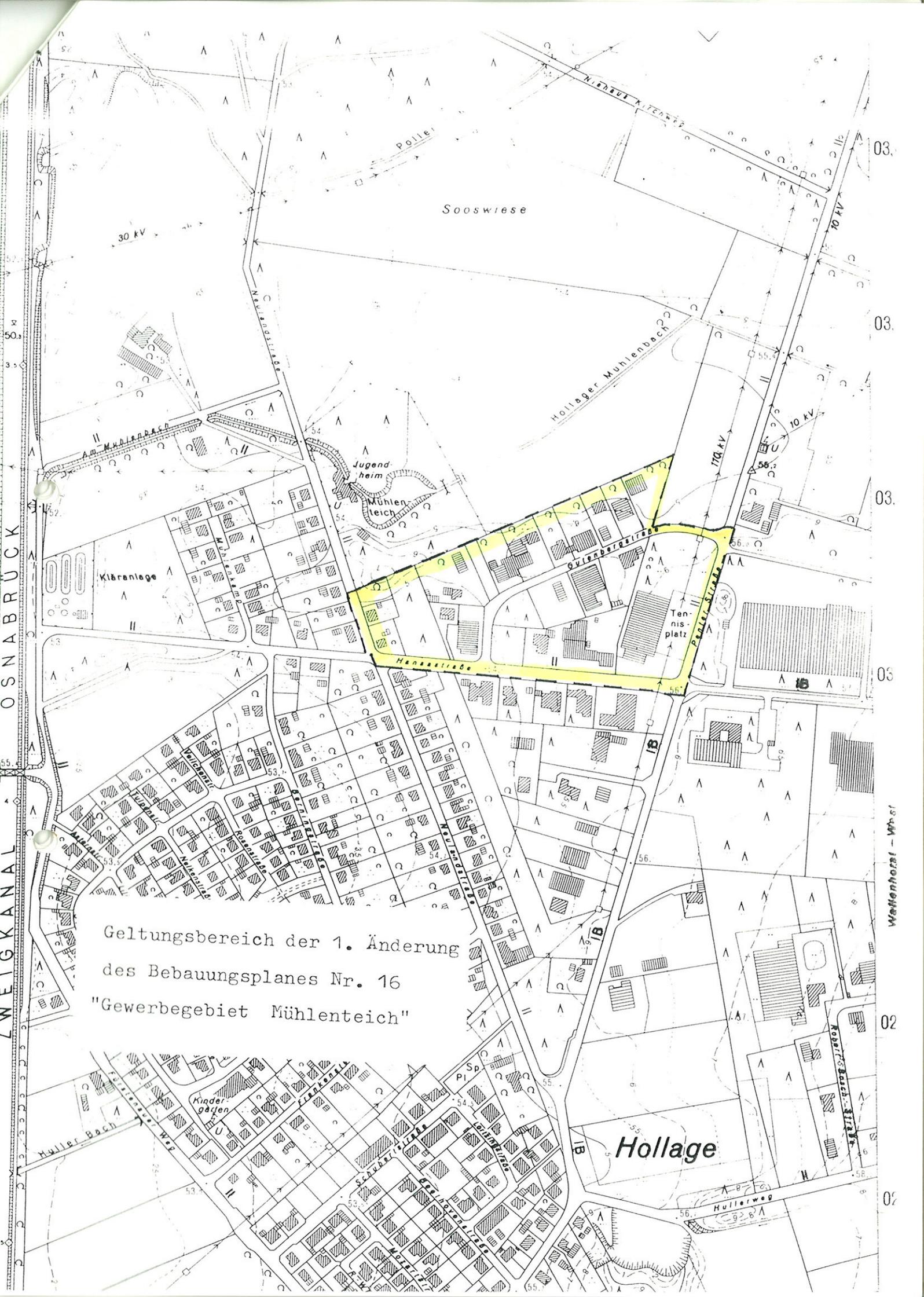


(Gemeindedirektor)

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Mühlenteich" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wallenhorst, den

(Gemeindedirektor)



ZWEIGKANAL  
OSNABRÜCK

Geltungsbereich der 1. Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 16  
"Gewerbegebiet Mühlenteich"

03  
03  
03  
03  
03  
02  
02

Wattenhorst - Wp 61

Sooswiese

Jugendheim  
Mühlenteich

Hollage

Am Mühlenteich

Kläranlage

Hollager Mühlenteich

Gvierbergraben

Hanauerstraße

Tennisplatz

Pöllerstraße

Holler Bach

Kinder-  
gärten

Hollerweg

Kopfer Bach

30 kV

10 kV

170 kV

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

50

51

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

52

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

53

54

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70

55

56

57

58

59

60

61

62

63

64

65

66

67

68

69

70